**Einige Zusatzinfos bzgl. neuer Verordnung und Sport von der Homepage der Sport Austria:**

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

[11.12.2021Unter welchen Bedingungen dürfen Personen, die über EINEN 2G-Nachweis verfügen, Sport ausüben?](https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/#content-1152)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Öffentlicher Ort (Wiese, Park…) Outdoor** | **Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor** |
| Quadratmeter p.P. | nein | nein |
| Öffnungszeiten | 0-24 Uhr | 5-23 Uhr |
| 2G-Nachweis (für berufliche Tätigkeit gilt 3G) | nein | bei der Sportausübung und für Zuschauer:innen |
| Präventionskonzept | nein | ja |
| COVID-19-Beauftragte/r | nein | ja |
| Abstand | mind. 2m zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben | keiner bei der Sportausübung |
| Maskenpflicht | nein | ja, beim Betreten von geschlossenen Räumlichkeiten; Ausnahmen: bei der Sportausübung und in Feuchträumen |
| Zusammenkünfte/ Veranstaltungen | nur zwischen 5-23 Uhr; 2G-Nachweispflicht, max. 300 Teilnehmer:innen;  bei mehr als 50 Teilnehmer:innen: Anzeigepflicht, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte:r | nur zwischen 5-23 Uhr; 2G-Nachweispflicht; indoor max. 25, outdoor max. 300 Teilnehmer:innen;  bei mehr als 50 Teilnehmer:innen: Anzeigepflicht, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte:r; Spitzensport: Sonderbestimmungen |
| Contact Tracing | bei allen Zusammenkünften | beim Aufenthalt länger als 15 Minuten wenn nicht überwiegend im Freien; bei Zusammenkünften (auch im Freien); im Spitzensport immer notwendig |

**In Wien** gilt, dass Sport **indoor nur ohne Körperkontakt** ausgeübt werden darf. Zudem gilt für Zusammenkünfte von mehr als 25 Personen outdoor 2G+. Es ist also ein zusätzlicher Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

[Wann benötige ich einen 2G-Nachweis und was gilt als solcher?](https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/#content-1499)

Für die Sportausübung auf nicht-öffentlichen Sportstätten und die Teilnahme an Veranstaltungen wird ein 2G-Nachweis benötigt.

Als 2G-Nachweis gilt:

1. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
   * (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
   * (b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
   * (c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
   * (d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a oder c mindestens 120 Tage oder des Punktes b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
3. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde

Für die Vereine, die mit Jugendlichen arbeiten:

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).

Bundesweit gilt der "Ninja-Pass" als Testnachweis für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (in der Regel bis 15 Jahre) für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen. Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 2G-Nachweis dienen (Sonderregelung für Wien siehe unten).

In schulfreien Zeiten gilt diese Ausnahme auch sofern dem Ninja-Pass gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

In **Wien**gilt:

Für Schüler:innen unter 12 Jahren und 3 Monaten: Wurden alle drei in der jeweiligen Schulwoche vorgesehenen Tests durchgeführt (1x Antigen-Schnelltest und 2x PCR-Test), dann gilt der Ninja-Pass als 2G-Nachweis für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Tests. Ist die jeweilige Testserie für den Ninja-Pass nicht komplett, dann gelten die jeweiligen Tests einzeln (Antigen-Schnelltest 48h und PCR-Test 72h).

Kinder und Jugendliche über 12 Jahren und 3 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht benötigen einen jeweils aktuell gültigen 2,5G-Nachweis (PCR-Test 48h). Diese können auch jene aus dem Ninja-Pass sein.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr). Nähere Informationen zum Corona-Testpass finden Sie hier: <https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:1c8dfe25-9042-4bd8-9c73-43a2daf631d6/coronatestpass_plakat.pdf>